



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération Suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun Svizra

**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD**  
**Bundesamt für Migration BFM**

VEREIN  
**PROBAM**  
PRO BERUFSAUSBILDUNG ASYL UND MIGRATION

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfung**  
**Migrationsfachfrau/**  
**Migrationsfachmann**

Vom 27.2.2008  
mit Änderung vom 9.12.2009

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber resp. die Bewerberin die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um den qualifizierten Ansprüchen einer Migrationsfachperson (MFP) zu genügen.

Aufgabe einer MFP ist die Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung von Personen mit Migrationshintergrund, die einer Unterstützung bedürfen. MFPs arbeiten als Spezialisten, Spezialistinnen innerhalb eines Teams oder als Mitarbeitende einer spezialisierten Betriebseinheit.

Die MFP arbeitet in Institutionen im Bereich der Begleitung, Betreuung, Förderung und Integration von Personen mit Migrationshintergrund wie z.B. Beratungs-, Abklärungs- und Informationsstellen, in Asylunterkünften und anderen Einrichtungen der Betreuung, in der Sozial- und Arbeitsmarktberatung, in der Ausbildung, in Beschäftigungsprogrammen oder in der Animation etc.

Die MFP verfügt über die für diese Tätigkeiten notwendigen Wissens- und Handlungskompetenzen hinsichtlich Interkulturalität und Migration, gesetzlichen und behördlichen Rahmenbedingungen, Abklärung, Beratung und Intervention, Kommunikation und Organisation

Die Trägerschaft legt in der Wegleitung ein ausführliches Anforderungsprofil fest.

### **1.2 Trägerschaft**

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft: Das Bundesamt für Migration und der Verein Probam.

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 Organisation**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

2.11 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

2.21 Die Prüfungskommission

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;

- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. 12. 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und –sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- n) legt der Trägerschaft das Budget zur Genehmigung vor

2.22 Die Prüfungskommission kann mit Einverständnis der Trägerschaft administrative Aufgaben und die Geschäftsführung Dritten übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Prüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- die Prüfungsdaten
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist
- den Ablauf der Prüfung

## **3.2 Anmeldung**

Die Anmeldung, die bis spätestens 4 Monate vor der Prüfung erfolgen muss, enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Themenvorschlag für die Prüfungsarbeit gemäss Art. 5.11.

## **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) ein eidg. Fähigkeitszeugnis, einen gymnasialen Abschluss, den Abschluss einer Fachmittelschule, einer Diplommittelschule oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- b) mindestens 2 Praxisjahre im Asyl- und Migrationsbereich mit einem Anstellungsgrad von mind. 50 % nachweist;

Zur Prüfung wird auch zugelassen, wer mindestens 5 Praxisjahre im Asyl- und Migrationsbereich mit einem Anstellungsgrad von mind. 50% nachweisen kann.

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 sowie die rechtzeitige Abgabe der Prüfungsarbeit.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung. Mit dem Entscheid zur Zulassung zur Prüfung wird auch der Entscheid betreffend Annahme des Themenvorschlags gemäss Art. 3.2 e) mitgeteilt. Bei Ablehnung wird das Thema durch die Prüfungskommission vorgegeben.

## **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zu Lasten der Kandidierenden.

3.42 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 Durchführung der Prüfung**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen oder Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft
- b) Unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
- c) Krankheit, Unfall;
- d) Todesfall im engeren Umfeld,

Muss jemand aus entschuldbaren Gründen zurücktreten, wird dies als Unterbruch gewertet. Diese Person hat die Möglichkeit, die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes an der nächsten Prüfung fortzusetzen. Die an der ersten Prüfung nicht gänzlich abgeschlossenen Prüfungsteile sind zu wiederholen. Die Noten der absolvierten Prüfungsteile werden nicht eröffnet, ausser es stehe fest, dass die betreffende Person die Prüfung bereits zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden habe.

- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten, wovon höchstens eine Dozentin oder ein Dozent des betreffenden vorbereitenden Kurses, nehmen die schriftlichen Prüfungen ab und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten, wovon höchstens eine Dozentin oder ein Dozent des betreffenden vorbereitenden Kurses, nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5 Prüfungsteile und Anforderungen

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
<b>1</b> Begleiten und Betreuen Pos 1: Fachgespräch zur Prüfungsarbeit Pos 2: Fallsituation Kommunikation	Mündlich mündlich	40 min 20 min (+ 15 min. Vorb.)
<b>2</b> Berufskennnisse Pos 1: Berufl. Grundwissen Pos 2: Thesen / Positionspapier	schriftlich schriftlich	120 min 90 min
<b>3</b> Prüfungsarbeit	schriftlich	Vorgängig erstellt

### 5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Ausbildungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## 6 Beurteilung und Notengebung

### 6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

### 6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### 6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote und die Note des Prüfungsteils 3 mindestens 4.0 beträgt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4.0 erzielt wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7 Fachausweis, Titel und Verfahren**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Migrationsfachfrau/ Migrationsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis
  - Spécialiste de la migration avec brevet fédéral
  - Specialista della migrazione con attestato professionale federale
- Die Absolventinnen und Absolventen können wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt werden soll.
- Als englische Uebersetzung wird "Specialist on Migration with Advanced Federal Certificate of Higher Vocational Education and Training" empfohlen.
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

## **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen werden.

## **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen werden.

## **8 Deckung der Prüfungskosten**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3. Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 Schlussbestimmungen**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 8.1.2007 über die Berufsprüfung für Asyl- und Migrationsfachpersonen wird aufgehoben.

### **9.2 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

## **10 Erlass**

Biel,

Bern,

PROBAM

Bundesamt für Migration

Bürgerrecht, Integration und Bundesbeiträge

Anna Sutter, Präsidentin

Mario Gattiker, Vizedirektor

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

**BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE**

Die Direktorin

Dr. Ursula Renold